

RS OGH 2011/8/30 10Ob80/11d, 3Ob238/13s, 10Ob56/13b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.2011

Norm

UVG §3 Z2

Rechtssatz

Zur Vollstreckbarkeit eines im Rahmen eines Scheidungsvergleichs begründeten Unterhaltstitels gehört auch dessen rechtskräftige pflegschaftsbehördliche Genehmigung. Trotz der Rückwirkung dieser Genehmigung muss daher im Zeitpunkt der Bewilligung von Unterhaltsvorschüssen auch die Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses eingetreten sein.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 80/11d
Entscheidungstext OGH 30.08.2011 10 Ob 80/11d
Veröff: SZ 2011/111
- 3 Ob 238/13s
Entscheidungstext OGH 19.12.2013 3 Ob 238/13s
Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Dies gilt nach § 190 Abs 3 ABGB idF BGBl I 2013/15 nicht mehr. Diese Regelung gilt seit 1. 2. 2013 auch für Vereinbarungen, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden. (T1)
- 10 Ob 56/13b
Entscheidungstext OGH 28.01.2014 10 Ob 56/13b
Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127195

Im RIS seit

10.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at